

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Novellierung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes**

Der Landtag möge beschließen:

1.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes vorzulegen, in dem folgende wesentliche Gegenstände geregelt werden sollen:

a) die Veränderung der Regelungen über die Zusammensetzung der Versammlung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) und des Medienrates mit dem Ziel der Berücksichtigung weiterer gesellschaftlich relevanter Interessen und der Sicherung eines ungefähr hälftigen Frauenanteils;

b) die Schaffung größerer Transparenz von Entscheidungen der SLM, insbesondere die grundsätzliche Öffentlichkeit von Sitzungen der Versammlung der SLM;

c) die Übertragung strategischer Aufgaben vom Medienrat auf die Versammlung der SLM, insbesondere bei

- Entscheidungen über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Zulassungen von Rundfunkprogrammen,

Dresden, 27.01.2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

- Entscheidungen über Fragen von grundsätzlicher medienrechtlicher und medienpolitischer Bedeutung,
- Entscheidungen über Programmbeschwerden,
- Entscheidungen zur Sicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt,
- Beschlussfassungen über Haushaltsplan, Finanzplan und Jahresabschluss,
- Beschlussfassungen über Satzungen und Richtlinien,
- Entscheidungen über wesentliche Personalfragen.

2.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, umgehend mit den Landesregierungen von Sachsen-Anhalt und Thüringen in Verhandlungen zu treten mit dem Ziel des Abschlusses eines Staatsvertrags über den privaten Rundfunk und die Neuen Medien und der Schaffung einer gemeinsamen Drei-Länder-Medienanstalt.

Begründung:

Das in seinen wesentlichen Teilen bereits seit 2001 existierende Sächsische Privatrundfunkgesetz genügt in zentralen Punkten nach 15 Jahren nicht mehr den Erfordernissen der Zeit.

So ist die Versammlung der Landesmedienanstalt, welche die Vielfalt gesellschaftlicher Interessen repräsentiert, mit – im Vergleich der 14 Landesmedienanstalten – verschwindend geringen Vollmachten ausgestattet. Alle entscheidenden Zuständigkeiten liegen in Sachsen bei einem nur fünfköpfigen Medienrat. Insbesondere hat die Versammlung gegenwärtig noch nicht einmal das Haushaltrecht, geschweige denn das Recht zu Entscheidungen in strategischen Grundsatzfragen. Die Antragstellerin hält Veränderungen hier für dringend geboten.

Mit einer inhaltlichen Aufwertung der Versammlung der SLM sollen auch Konsequenzen für ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise einhergehen, insbesondere die bessere Repräsentanz vielfältiger gesellschaftlicher Interessen in der Versammlung, ein annähernd hälftiger Frauenanteil in den Gremien und eine größere Transparenz in der Arbeit.

Aus finanziellen Gründen und im Sinne einer größeren Unabhängigkeit der Medienanstalt sollten umgehend Schritte eingeleitet werden, die auf eine engere Zusammenarbeit der MDR-Länder auch im Bereich des privaten Rundfunks und den Neuen Medien abzielen. Zielstellung sollte dabei eine gemeinsame Medienanstalt auf staatsvertraglicher Grundlage sein, wie sie bereits heute zwischen Berlin und Brandenburg bzw. Hamburg und Schleswig-Holstein existiert.